



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

II-10491 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/40-I/6/90

16. März 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4823 IAB
1990 -03- 22
zu 4914 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller, Weinberger, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen haben am 25. Jänner 1990 unter der Nr. 4914/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Konsequenzen aus den "legislativen Anregungen" der Volksanwaltschaft gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Welche Konsequenzen werden Sie - insbesondere aus bereits mehrfach gemachten - 'legislativen Anregungen' in Ihrem Wirkungsbereich ziehen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Die Volksanwaltschaft vertritt im 11. Bericht hinsichtlich des Aufgabenbereichs des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst die Ansicht, daß beim besonderen Pensionsbeitrag eine Differenzierung in der Richtung zu erfolgen hätte, daß
 - a) in jenen Fällen, in denen der besondere Pensionsbeitrag deswegen zu entrichten ist, weil der öffentlich-rechtliche Dienstgeber für die Anrechnung von Zeiten, die vom Dienstnehmer in einem vorangegangenen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegt wurden, keinen Über-

weisungsbetrag erhält (z. B. wegen der Gewährung einer Abfertigung), der besondere Pensionsbeitrag im Überweisungsbetrag enthalten sein sollte,

und

- b) in den Fällen, in denen - würde der besondere Pensionsbeitrag überwiesen werden - Versicherungszeiten im ASVG entstehen würden, die ein Versicherter, wenn er seinen Beschäftigungsverlauf ausschließlich im Bereich des ASVG zurückgelegt hätte, nicht erwerben hätte können, die Rückerstattung des besonderen Pensionsbeitrages stattfinden sollte.

Zu lit. a:

Diese Problematik wurde bereits durch die 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 288/1988, beseitigt. Durch diese Novelle wurden § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 dahingehend geändert, daß das Verbleiben der aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Beamten im System der Pensionsversicherung dadurch gewährleistet ist, daß in allen Fällen der Überweisungsbetrag dem zuständigen Sozialversicherungsträger (und nicht etwa im Rahmen einer Abfertigung dem Dienstnehmer) geleistet wird.

Zu lit. b:

Die ASVG-Pension unterscheidet sich als Versicherungsleistung wesentlich von der "Beamtenpension", die eine Fortzahlung von Bezügen durch den Dienstgeber darstellt. Es ist ein wesentlicher Grundsatz des Beamtenpensionsrechts, daß rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge nicht rückerstattet werden. Bei einer Durchbrechung dieses Grundsatzes sind erhebliche Beispielsfolgen zu erwarten. In den angesprochenen Fällen kann zudem nicht von einer besonderen Härte gesprochen werden, weil der Beamte gemäß § 54 Abs. 3 des Pen-

- 3 -

sionsgesetzes 1965 die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten, für die er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, ausschließen und somit die Vorschreibung des besonderen Pensionsbeitrages verhindern kann. Allerdings wäre es möglich, Zeiten, für die ein besonderer Pensionsbeitrag entrichtet wurde, überweisungsfähig zu machen. Das Bundeskanzleramt hat diesbezüglich dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Novellierungsvorschlag zu § 311 ASVG übermittelt.

2. Weiters regt die Volksanwaltschaft zwecks Vermeidung von Härtefällen bei der Ermittlung der fiktiven Fahrtkosten (§ 20b Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956) eine "praxisbezogenere Regelung" an. Hiezu ist festzuhalten:

Durch die 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 214/1972, wurde der Kreis der Beamten erweitert, denen ein Rechtsanspruch auf Fahrtkostenzuschuß zukommt. Seither sind für Wegstrecken zwischen Wohnung und Dienststelle, für die ein öffentliches Beförderungsmittel nicht in Betracht kommt, fiktive Fahrtauslagen nach dem billigsten Eisenbahntarif einzusetzen. Daß es bei dieser Neuregelung zu Härtefällen kommen kann, war den Verhandlungspartnern bereits bei der legislatischen Vorbereitung dieser Änderung bekannt. Sie wurde von allen Seiten akzeptiert, da ein größeres Maß an "Gerechtigkeit" in jedem Einzelfall zu einer kasuistischen Regelung geführt hätte, die nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand durchführbar gewesen wäre und dem Gebot einer ökonomischen Verwaltungsführung kraß widersprochen hätte.

Eine Änderung der Bestimmungen des Fahrtkostenzuschusses wird zu erwägen sein, wobei im Interesse der Verwaltungsökonomie für diese Änderung als Schritt zur Verwaltungsreform auch ein Abgehen von der jeweils konkreten Berechnung des Fahrtkostenzuschusses in Betracht gezogen werden könnte.

3. Überdies kritisiert die Volksanwaltschaft die finanzielle Schlechterstellung im Zusammenhang mit der Übertragung von Leitungsfunktionen und die in der Regel damit verbundene Zuerkennung der Verwendungszulage gemäß § 30a Abs. 1 Z 3 Gehaltsgesetz 1956.

Das Gesetz normiert den Anspruch auf Verwendungszulage zwingend, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Damit sind Ansprüche auf Abgeltung zeit- und mengenmäßiger Mehrleistungen durch diese Verwendungszulage abgegolten, und Überstundenpauschale sind daher ab Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 Z 3 GG einzustellen. Wird daher ein Anspruch nach § 30a Abs. 1 Z 3 GG für bestimmte leitende Funktionen allgemein bejaht, so kann nicht mehr unterschieden werden, ob der Bedienstete bedingt durch Abgeltung der Überstunden höhere Vergütungen erhalte, als im Zuge der Abgeltung nach § 30a Abs. 1 Z 3 GG. Auch in der Privatwirtschaft ist eine gesonderte Abgeltung von Überstunden für bestimmte leitende Funktionäre nicht mehr vorgesehen, da mit ihren Bezügen an sich die mit dieser Funktion verbundene Mehrbelastung als abgegolten angesehen wird.

Eine Änderung dieser Bestimmung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt, weil derzeit Verhandlungen über eine Besoldungsreform stattfinden. Gegenstand dieser Verhandlungen wird in einem zweiten Schritt und einem dritten, abschließenden Schritt die Schaffung eines leistungsorientierten Besoldungssystems sein, das Funktionen in einer anderen Art abgilt, als es die derzeitige Rechtslage vorsieht.

4. Zur Kritik daran, daß Karenzurlaubszeiten auch dann, wenn sie zur Vorbereitung für Reifeprüfungen gewährt werden, in der Regel gemäß § 12 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956 von der Verdienstzeitenanrechnung ausgeschlossen sind:

- 5 -

- a) Von Ausschlußzeiten gemäß § 12 Abs. 4 GG kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach der geltenden Rechtslage nachgesehen werden.
- b) Eine generelle Anrechnung eines zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gewährten Karenzurlaubes erfolgt deswegen nicht, weil Schulzeiten - anders als Hochschulstudienzeiten - dem System des Gehaltsgesetzes nach an sich nicht als Vordienstzeiten gewertet werden. Die Anrechnung von Schulzeiten gemäß § 12 Abs. 2 Z 6 GG erfolgt lediglich aus sozialen Gründen, um dem Beamten auch bei einem "ungünstigen Geburtstermin" den 18. Geburtstag als Vorrückungstichtag zu ermöglichen. Zeiten eines Schulbesuches liegen größtenteils gewöhnlich vor dem 18. Geburtstag. Sie sind kein Wert an sich, wie etwa Zeiten eines Hochschulstudiums, die angerechnet wurden, um die unterschiedlichen Mindeststudienzeiten der verschiedenen Studien zu berücksichtigen.

Zu der im Statistischen Teil auf Seite 7 enthaltenen "legistischen Anregung":

Das Bundeskanzleramt-Gesundheit arbeitet zur Zeit an einer Neufassung der Strahlenschutzverordnung 1972. Die Fristen für die Aufbewahrungspflicht bezüglich der Anwendung von Röntgenstrahlen sollten dabei nicht geändert werden.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde jedoch von verschiedenen Seiten angeregt, analog der Regelung im Krankenanstaltengesetz die Aufzeichnungspflicht für die diagnostische Anwendung auf zehn Jahre herabzusetzen. Hierüber findet zur Zeit eine Diskussion der Experten statt, wobei eine endgültige Entscheidung noch nicht gefallen ist.

